

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 83 (1996)
Heft: 9

Rubrik: Schulszene Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulszene Schweiz

Fachhochschulverbund Ostschweiz

Die im Rahmen der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) in Bildungsfragen zusammenarbeitenden Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau haben durch Beschluss ihrer Regierungen einer Verwaltungsvereinbarung zugestimmt, mit der sie sich verpflichten, eine gemeinsame «Fachhochschule Ostschweiz» vorzubereiten. Damit werden die dem Bundesrecht unterstehenden Höheren Fachschulen der Standortkantone Zürich, St. Gallen und Graubünden einem Fachhochschulverbund angehören. Für die Gründung dieses Verbundes ist der Abschluss eines Konkordates geplant, in welchem neben der Finanzierung der Schulen insbesondere auch die Führungsstruktur des Verbundes geregelt werden muss. Die Verwaltungsvereinbarung ist als Übergangsregelung gedacht bis zum Abschluss des Konkordates. An der heutigen Trägerschaft und der Finanzierung der Schulen ändert sich vorerst nichts. Massgebend für die Mitfinanzierung durch die Kantone, die (noch) nicht Träger der Schulen sind, sind regionale und interregionale Schulgeldabkommen, die gegenwärtig überarbeitet werden. Das Fürstentum Liechtenstein arbeitet mit den Vereinbarungskantonen aufgrund seiner eigenen Gesetzgebung zusammen.

Schulblatt St. Gallen 6/96

scheidend für die Neuaufnahmen sein könne. Dagegen tritt der Bundesstaat Texas jetzt wiederum vor dem Obersten Gericht an: Die weissen Studenten hätten kein Recht gehabt, überhaupt zu klagen.

Solothurner Zeitung, 8.6.96

Blick über den Zaun

Problematische Minderheiten-Förderung in USA-Schulen

Die 13jährige Julia wollte stolz auf das alteingessene Boston Latin-Gymnasium gehen, dessen Schulbänke doch bereits Benjamin Franklin gedrückt hatte. Ihre Vornoten reichten aus, um von der ältesten öffentlichen High-School in den USA angenommen zu werden. Doch wegen der Minderheiten-Quoten von Boston Latin – 35% aller Neuaufnahmen müssen schwarze und spanischsprechende Kinder sein – blieb die weisse Julia vor der Tür. Ihre Eltern klagten jetzt wegen rassistischer Diskriminierung.

Die Studentin Cheryl Hopwood kennt die Gerichtssäle schon ganz gut. Erfolgreich klagte sie zusammen mit anderen Weissen gegen den Ablehnungsbescheid, den ihr die Rechtsakademie der University of Texas geschickt hatte. Zur Begründung hatte die Akademie geschrieben, sie müsse die Vielfalt der Rassen herstellen. Das angerufene Gericht befand jedoch, dass nicht die Hautfarbe ent-